

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

N^o 21.

Frankfurt a. D., den 22. Mai

1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten pro 1867.

Nr. 36. enthält: (Nr. 6621.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 28. April 1867.

(Nr. 6622.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Vom 28. April 1867.

(Nr. 6623.) Verordnung, betreffend die Einführung der Preussischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 28. April 1867.

Be k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859.

Die neuen Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 für die vier Jahre vom 1. Juli 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße Nr. 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Haupt-Steueramts-Kasse in Frankfurt a. M., die Haupt-Staatskasse in Cassel, die Staatskasse in Wiesbaden, die Generalkasse in Hannover und die Schleswig-Holsteinische Hauptkasse in Rendsburg bezogen werden.

Wer die Coupons bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang nehmen will, hat die Talons vom 14. Februar 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preussischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei derselben persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Abholung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse oder eine der oben genannten Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden, so wie bei den oben genannten fünf Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schulverschreibungen selbst bedarf es nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Hauptkassen und der anderen fünf Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schulverschreibungen an die genannten Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar l. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (bezw. Schulverschreibungen) der Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons. Werth . . . Thlr.“

Mit dem 1. Februar l. J. hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preussischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 8. Mai 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zur Preussischen fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schulderschreibungen werden von der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Steuerkassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Beamten Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Neblau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Lettschin, Lübbenau, Pappene, Müucheberg, Neubamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triefel, Wieze, Wolkenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow, jedoch nur auf mündliches Ansuchen, ausgegeben.

Zur besondern Beachtung wird empfohlen, daß bestimmungsmäßig nur bis 1. Februar l. J. eine portofreie Beförderung der Talons resp. Schulderschreibungen stattfindet.

Frankfurt a. D., den 16. Mai 1867.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D.

I. Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlichs sechs Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. und den angrenzenden Vereichen, für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar

den 28. Mai in Züllichau,

den 29. Mai in Grünberg,

den 1. Juni in Cüstrin,

den 3. Juni in Lettschin,

den 4. Juni in Briesen,

den 10. August in Angermünde,

den 14. August in Pyritz,

den 26. September in Zirke,

den 28. September in Driesen,

den 30. September in Filehne,

den 1. Oktober in Friedeberg,

den 3. Oktober in Landsberg a. W.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Käufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Ankosten zurückzunehmen.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen, mindestens sechs Fuß langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Schön. Mengel. Hartrott.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Remonte-Ankauf wieder wie früher stattfinden und die Remonte-Ankaufs-Commission aus dem Rittmeister Grafen von Pfell à la suite des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 als Präses, dem Premier-Lieutenant von Rochow vom Brandenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 2 als erstem und dem Secunde-Lieutenant Moritz vom Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) Nr. 5 als zweitem Hilfsoffizier bestehen wird.

Frankfurt a. D., den 4. April 1867.

II. Von verschiedenen Staats-Effecten-Händlern in Frankfurt a. M. sind in neuerer Zeit Loose oder Loosanteile zu einzelnen Gewinnziehungen von Staats-Prämien-Anleihen durch die öffentlichen Blätter ausgeben worden. In den betreffenden Ankündigungen pflegen diese Geldverloosungen als von der Regierung gegründete und garantierte bezeichnet zu werden, ohne Angabe, welche Regierung das Unternehmen gegründet und garantiert hat. Wenn auch die Aufforderung zur Betheiligung an ausländischen Prämien-Anleihen durch Ankauf von Obligationen zu denselben nicht für strafbar zu erachten ist, so gilt dies nicht von dem Verlaufe von Promessen, durch welche gegen Erlegung eines Einsatzes das eventuelle Recht auf

Zahlung eines in einer bestimmten Ziehung etwa auf eine Obligation fallenden Gewinnes erkaufte werden soll, und für welche das Kaufgeld verloren geht, wenn in der betreffenden Ziehung kein Gewinn auf die in dem Loose bezeichnete Obligation fällt. Daß die oben erwähnten Ankündigungen nur den Verkauf von Promessen zum Gegenstande haben, geht sowohl aus dem Preise der Loose, als auch daraus hervor, daß den Loosen ausdrücklich nur Gültigkeit für eine bestimmte bevorstehende Ziehung oder für die in einem und demselben Jahre stattfindenden Ziehungen einer Prämien-Lotterie beigelegt ist. Die diesseitige Staats-Regierung hat weder eine Prämien-Anleihe, bei welcher der Verkauf solcher Loose zu einzelnen Ziehungen gestattet wäre, gegründet und garantirt, noch die Erlaubniß ertheilt, daß Promessen zu einzelnen Ziehungen irgend einer auswärtigen Prämien-Lotterie im Inlande verkauft werden. Ein solcher Handel mit Promessen fällt unter das Strafverbot der Allerhöchsten Ordre vom 27. Juni 1837 (S.-S. 1837 S. 129) und es dürfen daher Loose, wie die durch obige Bekanntmachung ausgedienten, im Geltungsbereiche dieser Allerhöchsten Ordre weder verkauft noch gekauft werden. Auch die Ankündigung derartiger Promessen in öffentlichen Blättern erscheint, weil sie eine Anreizung zu einer strafbaren Handlung enthält, nach §§. 34 u. 36 des Strafgesetzbuchs als ein Vergehen, für welches, abgesehen von der Strafbarkeit des Urhebers, auch der Redakteur, welcher das Inserat ausgenommen hat, verantwortlich zu machen ist.

Auf das Strafbare des Verkehrs mit den in Rede stehenden Promessen und der öffentlichen Ankündigung der Letzteren wird deshalb hiermit noch besonders aufmerksam gemacht.

Frankfurt a. D., den 16. Mai 1867.

III. In der königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin wird am 1. Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Course für Civil-Elaven beginnen, zu welchem auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines muster-gültigen Turnunterrichts in der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und der in ihr zu erreichenden Ausbildung der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 Nr. 14885 (abgedruckt in Nr. 169 des Staatsanzeigers vom Jahre 1854) enthalten.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt. In einzelnen Fällen sind bisher ausnahmsweise zur Bestreitung der Kosten des Aufenthalts in Berlin während der Dauer desselben von dem königlichen hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten laufende Unterstützungen, monatlich nicht über 6 Thaler, gewährt worden. Ob und in wie weit solche Unterstützungen auch für den nächsten Course angewiesen werden können, läßt sich für jetzt noch nicht übersehen. Außerordentliche Bewilligungen zur Bestreitung der Kosten für die Hin- und Rückreise und Ähnliches können in keinem Falle gewährt werden. In der Regel werden die Communen, welche das nächste Interesse an der Ausbildung ihrer Turnlehrer haben, für die Deckung des dazu erforderlichen Kostenaufwandes ganz oder größtentheils zu sorgen haben.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein Eleve in Berlin zu seinem Unterhalte monatlich mindestens 25 Thlr. braucht. Deshalb empfiehlt es sich, Lehrer in noch nicht vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche zu wählen, die noch nicht verheirathet sind. Lebensfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familien nach Berlin mitzubringen.

Die Schul-Deputationen und Schulvorstände, welche Lehrer oder Schulamts-Candidaten für den Course vorschlagen wollen, haben ihre Anträge an die Magistrate und Communalbehörden schleunigst zu stellen, eine Erklärung derselben herbeizuführen, und, falls eine zustimmende erfolgt, diese den Herren Kreis-Schul-Inspektoren sofort mitzutheilen.

In der Anmeldung, welche durch die Letzteren erfolgt, sind die Namen, das Lebens- und Dienstalter, die bisherige amtliche oder nicht amtliche Stellung, das Dienstinkommen, die bisherige Vorbildung für den gymnastischen Unterricht, die Gelegenheit zur weiteren Verwendung in demselben, der Gesundheitszustand und die angeordnete Vertretung in den Aemtern der Vorgesetzten genau anzugeben und die Erklärung der Ortsbehörden beizufügen. Die resp. Anmeldungen erwarten wir bis zum 1. Juli d. J. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Der Vacat-Anzeiger bedarf es nicht.

Frankfurt a. D., den 13. Mai 1867.

IV. Die höhere Lehranstalt zu Fürstenwalde ist durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als eine zu Entlassungsprüfungen berechnete höhere Bürgerschule anerkannt worden.

Frankfurt a. D., den 11. Mai 1867.

G e s c h ä f t s - u n d R e i s e p l a n
 der Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 9. Infanterie-Brigade
 für das Jahr 1867.

Am 11. Juni	Reise nach Neuzelle, Aushebung dieselbst und Reise nach Frankfurt.	Am 22. Juni	Aushebung in Soldin.
" 12. "	Aushebung in Frankfurt (Stadt).	" 23. "	(Sonntag) Reise nach Königsberg i. N.
" 13. "	Reise nach Arnswalde.	" 24. "	Revision der kleinen Listen dieselbst.
" 14. "	Aushebung dieselbst.	" 25. "	Aushebung in Königsberg i. N.
" 15. "	Reise nach Friedeberg und Revision der kleinen Listen.	" 26. "	Reise nach Cüstrin.
" 16. "	(Sonntag) Ruhe.	" 27. "	Aushebung in Cüstrin und Reise nach Seelow.
" 17. "	Aushebung in Friedeberg und Reise nach Landsberg.	" 28. "	Aushebung in Seelow und Reise nach Müncheberg.
" 18. "	Revision der kleinen Listen dieselbst.	" 29. "	Aushebung in Müncheberg.
" 19. "	Aushebung in Landsberg und Reise nach Biez.	" 30. "	(Sonntag) Reise nach Frankfurt a. D.
" 20. "	Aushebung in Biez und Reise nach Soldin.	" 1. Juli	Aushebung in Frankfurt a. D. (Land).
" 21. "	Revision der kleinen Listen dieselbst.	" 2. "	Reise nach Zielenzig.
		" 3. "	Aushebung in Zielenzig.
		" 4. "	Reise nach Frankfurt a. D.

Frankfurt a. D., den 4. Mai 1867.

(gez.) von Thümen,
 Militär-Vorsitzender.

von Thermo,
 Civil-Vorsitzender.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 11. Mai 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Wirkliche Geheime Rath (gez.) von Jagow.

P e r s o n a l - C h r o n i k

Des Königs Majestät haben dem Förster Meißner zu Neuenborn, Oberförsterei Braschen, das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchdigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben geruht, den bisherigen Rector der Realschule zu Spremberg Dr. Schmidt, zum Director derselben zu ernennen.

Die bisherigen ordentlichen Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium zu Frankfurt a. D. Dr. Paul Gerhard Freyer und Dr. Helarich Gottfried Christian Hartz sind zu Oberlehrern an der gedachten Anstalt ernannt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Realschule zu Düren, Dr. Hermann Schwarz ist zum Oberlehrer am Gymnasium zu Cottbus ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Theodor Richard Heybler ist zum Diaconus bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Lübbenau, Diöcese Calau, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Ferdinand Bernhard Lorenz ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Schönwalde, Diöcese Sonnenwalde, bestellt worden.

Von dem unterzeichneten Consistorium sind die Candidaten 1) Friedrich August Dickmann aus Berlin, 2) Adolph Gustav Albert Jung aus Verneuchen, 3) Ernst Adolph Reinhold Loesch aus Züllichau, 4) Adolph Max Richter aus Frankfurt a. D., 5) Johann Friedrich Wilhelm Stolle aus Jüterbog, 6) Johann Bernhard Trommsdorff aus Erfurt, 7) Emil Robert Hugo Stöhr aus Peitz für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Berlin, den 13. Mai 1867. Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

An Stelle des von Biezen nach Neu-Hardenberg verzogenen Grafen von Hardenberg ist der Lehngutsbesitzer Matton in Zernikow zum Wege-Districts-Commissarius für den 4. Bezirk des Rebuser Kreises ernannt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Moritz Stern zu Neuwedel ist gestorben.

In dem königlichen Hebammen-Institut sind nachbenannte Frauen, als: 1) Frau Ernestine Mattert aus Sammenthin, 2) Frau Louise Farchln aus Neuwedel, 3) Frau Auguste Stollfuß aus Kötzig, 4) Frau Emilie Hensel aus Tornow, 5) Frau Caroline Schulz aus Detschel, 6) Frau Charlotte Habermann aus Landsberg a. W., 7) unverehel. Emilie Patschan aus Ziebingen, 8) Frau Charlotte Meher aus Neppen, 9) Frau Anna Hellmund aus Zielenzig, 10) Frau Marie Moritz aus Jäbidenborn, 11) Frau Wilhelmine

Jahrt aus Bärwalde, 12) Frau Eleonore Stenger aus Jordan, 13) Frau Christiane Mitley aus Schwibus, 14) Frau Rosine Blümel aus Treppeln, 15) Frau Elisabeth Peshang aus Schmogrow, 16) Frau Therese Schulk aus Driesen, 17) Frau Dorothee Dee aus Dölzig, während des abgehaltenen geburts-hülflichen Lehrkursus pro 1866/67 unterrichtet und nach wohlbestandener Prüfung als Hebeammen approbitet worden.

Dem Künstler und Lehrer Gast zu Kaydorf, Diöcese Landsberg, ist höheren Orts der Titel Cantor verliehen worden.

V e r m i s c h t e M a c h r i c h t e n .

(1) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Hüttenbesitzer Joh. H. Herbst und dem Berg- und Hütten-Ingenieur Oscar Wassermann zu Call ist unter dem 29. April 1867 ein Patent auf ein Verfahren, Blei zu raffiniren, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

2. Dem Herrn Theophilus Wood Dunning zu Newcastle ist unter dem 6. Mai 1867 ein Patent auf eine Nietmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

3. Dem Ingenieur Herrn Albert Schmidt in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Straßen-Lokomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für sämtliche zum Gebiete des deutschen Zollvereins gehörigen Landestheile des preussischen Staates ertheilt worden.

Frankfurt a. D., den 14. Mai 1867.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Die Lehrerstelle zu Speichrow, Privat-Patronats, in der Diöcese Lübben, ist erledigt und soll wieder besetzt werden.

Frankfurt a. D., den 13. Mai 1867.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(3) Bekanntmachung. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen Reisende ausschließlich in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden. Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem Freitage früh 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ein Extrazug von Berlin auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe abfahren und Sonnabends Nachmittags 2 Uhr in Paris eintreffen. Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittags 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstags Abends 9 Uhr 25 Minuten. Billets zu diesen Extrazügen, zur Hin- und Rückreise gültig, werden auf den diesseitigen Stationen Cybikuhnen, Insterburg, Königsberg, Elbing, Danzig, Dölzsch, Bromberg, Kreuz, Landsberg und Cüstrin, für die II. Wagenklasse zu 25 Thlr. 26 Sgr. und für die III. Wagenklasse zu 18 Thlr. 26 Sgr. verausgabt werden. Auf jedes Billet wird ein Freigewicht von 50 Pfund gewährt. Die Billets sind vor Abgang des Zuges in der Billet-Expedition der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin abzustempeln zu lassen. Die Billets haben 30 Tage Gültigkeit und können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb dieser Zeit benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin- noch auf der Rücktour gestattet. Vor Antritt der Rückreise muß jedes Billet in Paris abgestempelt werden. Zur Bequemlichkeit der Reisenden wird bei der Hinreise in Braunschweig bei einem halbstündigen Aufenthalte Mittagessen bereit gestellt. Wer von demselben Gebrauch machen will, hat bei dem Einnehmer in Berlin oder Magdeburg eine Marke à 15 Sgr. zu lösen. Eine gleiche Einrichtung ist für die Rückreise in Minden getroffen. Die Marken zu diesem Essen werden während der Fahrt zwischen Eöln und Düsseldorf vom Zugführer verkauft. Etwaige Aenderungen in den Abfahrtsstagen, sowie die Beendigung der Fahrten werden öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Tour von den vorgenannten Ostbahn-Stationen bis Berlin werden an die Reisenden, welche ein Billet Berlin-Paris lösen, Retourbillets mit 6wöchentlicher Gültigkeit für die zweite Wagenklasse zu dem einfachen Courierzugpreise und für die dritte Wagenklasse zu dem einfachen Personenzugpreise vom 15. d. Mts. ab verausgabt werden. Die Fahrt bis Berlin kann mit jedem beliebigen Zuge, welcher die betreffende Wagenklasse führt, angetreten werden, auch kann die Fahrt unterwegs beliebig unterbrochen werden. Es ist jedoch in solchen Fällen dem Stations-Vorsteher vor der Weiterfahrt des Zuges von der

Unterbrechung der Fahrt Mittheilung zu machen und das Billet vor Wiederantritt der Fahrt zur Legallirung vorzulegen. An Freigewicht werden ebenfalls 50 Pfund Gepäck auf jedes Billet berechnet. Für die Beförderung seiner Person und seines Gepäcks vom Niederschlesisch-Märktischen nach dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin, sowie für die Weiterverpeidung seines Gepäcks von Berlin nach Paris hat jeder Passagier selbst zu sorgen.

Bromberg, den 4. Mai 1867.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Königliche Niederschlesisch-Märktische Eisenbahn. Während der Dauer der allgemeinen Ausstellung in Paris werden Extrazüge von Berlin nach Paris und zurück abgelassen, mit welchen ausschließlich Reisen in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen befördert werden.

Bis zum Eintritt eines weiteren Bedürfnisses wird, mit dem 17. Mai cr. beginnend, an jedem Freitage früh 8 $\frac{1}{2}$ Uhr ein Extrazug von Berlin abfahren und Sonnabend Nachmittag 2 Uhr in Paris eintreffen.

Die Rückfahrt des Extrazuges von Paris nach Berlin erfolgt, mit dem 22. Mai cr. beginnend, an jedem Mittwoch Nachmittag 2 Uhr, Ankunft in Berlin Donnerstag Abends 9 Uhr 25 Minuten.

Zu diesen Extrazügen werden auf unseren Stationen Frankfurt a. D., Guben, Sorau, Liegnitz, Breslau, Görlitz, Rauban und Hirschberg Billets

Berlin-Paris und zurück in II. Wagenklasse à 25 Thlr. 26 Sgr.,

in III. Wagenklasse à 18 Thlr. 26 Sgr.,

sowie zum Anschluß an dieselben Retourbillets II. und III. Wagenklasse für die diesseitige Eisenbahn, die Ersteren zum einfachen Preise für Schnellzugbillets, die Letzteren zum einfachen Preise für Personenzugbillets ausgegeben.

Die Extrazugbillets Berlin-Paris haben 30 Tage, die für die diesseitige Eisenbahn auszugebenden Retourbillets, welche überhaupt nur bei gleichzeitiger Lösung eines Extrazugbillets Berlin-Paris verabfolgt werden, dagegen 6 Wochen Gültigkeit und sind auf beide 50 Pfund Freigepäck gestattet. Die Extrazugbillets können zur Rückfahrt nur zu einem der Extrazüge innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer benutzt werden. Eine Unterbrechung der Reise ist weder auf der Hin-, noch auf der Rücktour gestattet. Jedes Billet muß vor dem Antritt der Hinreise bei der Billetkasse der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn in Berlin und vor dem Antritt der Rückreise in Paris für den zu benutzenden Extrazug abgestempelt werden.

Die Retourbillets können zur Rückfahrt von Berlin nach den obengedachten Stationen innerhalb der Gültigkeitsdauer zu einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge benutzt werden.

Dieselben sind vor Antritt der Rückreise bei der Billetkasse in Berlin zur Abstempelung vorzulegen. Eine Unterbrechung der Hin- oder Rückreise ist ebenfalls nicht gestattet.

Die Retourbillets II. Klasse sind sowohl bei der Hin-, als bei der Rückfahrt auch zu den Schnellzügen gültig.

Berlin, den 4. Mai 1867.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(5) Königliche Niederschlesisch-Märktische Eisenbahn. Rasse gefalzene Häute werden fortan auf der diesseitigen Eisenbahn nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Häute mittelst starker Schnur zusammengebunden und an der lehreren Holz-Étiquettes befestigt sind, welche den Namen des Adressaten, sowie den Bestimmungsort in Uebereinstimmung mit dem Frachtbriese deutlich angeben.

Berlin, den 29. April 1867.

Königl. Direktion der Niederschlesisch-Märktischen Eisenbahn.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage: Anweisung vom 17. März 1867 für das Verfahren zur Feststellung und Auszahlung der nach §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz. S. 327) zu gewährenden Grundsteuerentfchädigungsbeträge, sowie zur Berechnung, Feststellung, Vertheilung und Auszahlung des nach §. 4. a. a. D. ausgesetzten Gesamtentfchädigungskapitals.